



**Verordnung der Gemeinde Lachen über das  
Verbot des Verzehrs und des Mitführens  
alkoholischer Getränke  
im Bereich der Fl. Nrn. 523, 523/3, 523/4, 523/6, 525/2 –  
Hetzlinshofer Baggersee samt Zuwegen  
(Alkoholverbotsverordnung)**

**vom 21.03.2025**

Gemeinderatssitzung vom 18.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	1
§ 2 Alkoholverbot und zeitlicher Geltungsbereich.....	2
§ 3 Ausnahmen .....	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten .....	2
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	3

Die Gemeinde Lachen erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- sowie genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Fl. Nr. 523 (Teilfläche)
- Fl. Nr. 523/3
- Fl. Nr. 523/4
- Fl. Nr. 523/6
- Fl. Nr. 525/2



Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 3100) gekennzeichnet und näher bestimmt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Alkoholverbot und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,
  - a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
  - b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im Zeitraum vom 01.04.2025 bis einschließlich 31.10.2025 täglich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

## **§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde Lachen in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.



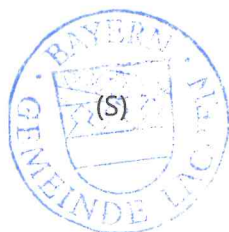
### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis einschließlich 31.10.2025.

Lachen, den 21.03.2025

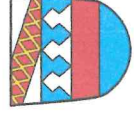
Gemeinde Lachen

Dieboldt,  
1. Bürgermeister





Gemeinde Lachen  
Anlage zur Alkoholverbotssatzung



Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg  
Hauptamt

Erstellt am: 21.03.2025  
Maßstab 1:3100

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025

